Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 24. Ausgegeben zu Allenstein, am 12. Juni 1912. **1912.**

Inhalt:

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 373. Einlösung der Zinsscheine und Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preuß. Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

Nr. 374. Für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 375. Bestimmung nichtkreisfreier Gemeinden als „untere Verwaltungsbehörden".

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 376. Amtsbezirk Narenthen Nr. 11 des Kreises Ortelsburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 377. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Nr. 378. Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Allenstein.

Nr. 379. Desgleichen im Kreise Osterode.

Nr. 380. Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Firma Rudolf Mosse in Berlin.

Nr. 381. Genehmigung einer Lotterie.

Nr. 382. Durchschnittsfuragepreise im Monat Mai 1912.

Nr. 383. Markt- u. Ladenpreise im Monat Mai 1912.

Nr. 384. Lebens- u. Aussteuerversicherungsanstalt „Gisela" in Wien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 385. Provinzialsteuern für das Rechnungsjahr 1912.

Nr. 386. Einnahmen und Ausgaben der Provinzialviehentschädigungsfonds.

Nr. 387. Aenderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Nr. 388. Telegraphenanstalt in Försterei Mühlen, Kreis Osterode.

Nr. 389. Desgl. in Forsthaus Passenheim, Kr. Ortelsburg.

Nr. 390. Desgl. in Groß Maransen, Kr. Osterode.

Nr. 391. Umgemeindung im Kreise Neidenburg.

Personalnachrichten.

Die Nummer 31 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 4069 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1912 vom 28. Mai 1912, und unter Nr. 4070 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912 vom 28. Mai 1912.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

373. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1.) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats **eingelöst** durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29, durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin, W. 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, durch sämtliche **preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen** und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2.) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3.) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden

bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4.) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5.) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6.) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1.) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2.) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3.) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4.) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5.) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6.) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der Finanzminister.
J. V.: von Stengel. Frhr. v. Rheinbaben.

374

Liste

der im Etatsjahr 1911 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.

Lit. B. Nr. 24206 über **2000** M.
„ C. „ 37806 „ **1000** „
„ C. „ 84260 „ **1000** „
„ D. „ 1940 „ **500** „
„ D. „ 11540 „ **500** „
„ F. „ 11298 „ **200** „
„ F. „ 11307 „ **200** „
„ F. „ 11308 „ **200** „

von 1880.

Lit. D. Nr. 158596 über **500** M.
„ D. „ 170027 „ **500** „
„ E. „ 113171 „ **300** „
„ E. „ 117619 „ **300** „
„ E. „ 138025 „ **300** „
„ E. „ 192056 bis 192075 über je **300** M.
„ E. „ 205356 über **300** M.
„ E. „ 277066 „ **300** „
„ E. „ 287753 „ **300** „
„ E. „ 311097 „ **300** „
„ E. „ 456355 „ **300** „
„ F. „ 100498 „ **200** „

von 1881.

Lit. C. Nr. 200897 über **1000** M.
„ C. „ 220401 „ **1000** „
„ F. „ 169462 „ **200** „

von 1882.

Lit. C. Nr. 299129 über **1000** M.
„ D. „ 262846 „ **500** „
„ D. „ 346656 „ **500** „
„ D. „ 350414 „ **500** „

von 1883.

Lit. C. Nr. 383986 über **1000** M.
„ C. „ 384328 „ **1000** „
„ C. „ 436403 „ **1000** „
„ D. „ 439950 „ **500** „
„ E. „ 718722 „ **300** „
„ E. „ 718723 „ **300** „
„ E. „ 718746 „ **300** „

von 1884.

Lit. D. Nr. 523098 über **500** M.
„ E. „ 864082 „ **300** „

von 1885.

Lit. H. Nr. 134605 über **150** M.
„ H. „ 163594 „ **150** „

II. Konsolid. 3½% Staatsanleihe:

von 1885.

Lit. E. Nr. 30041 über **300** M.
„ F. „ 8687 „ **200** „

von 1886.

Lit. C. Nr. 64272 über **1000** M.

von 1889.

Lit. C. Nr. 162757 über **1000** M.
„ D. „ 191273 „ **500** „
„ D. „ 215822 „ **500** „
„ D. „ 262849 „ **500** „
„ E. „ 237350 „ **300** „
„ E. „ 302598 „ **300** „
„ F. „ 84142 „ **200** „

von 1890

Lit. D. Nr. 321781 über **500** M.
„ D. „ 361662 „ **500** „
„ D. „ 366951 „ **500** „
„ D. „ 366953 „ **500** „

II. Konsolidierte 3½% Staatsanleihe:

noch von 1890

Lit. D. Nr. 463085 über **500** M.
„ D. „ 463785 „ **500** „
„ E. „ 369850 „ **300** „
„ E. „ 369853 „ **300** „
„ E. „ 429962 bis 429964 über je **300** M.
„ E. Nr. 447754 über **300** M.
„ E. „ 469225 „ **300** „
„ E. „ 511222 „ **300** „
„ E. „ 595283 „ **300** „
„ E. „ 595284 „ **300** „
„ E. „ 596576 „ **300** „
„ E. „ 618316 „ **300** „
„ F. „ 139052 „ **200** „
„ F. Nr. 153871 über **200** „
„ F. „ 153872 „ **200** „

von 1905. 1906.

Lit. B. Nr. 494501 über **2000** M.

III. Konsolidierte 3% Staatsanleihe:

von 1890.

Lit. D. Nr. 17293 über **500** M. und Lit. F. Nr. 2412 über **200** M.

Berlin, den 18. April 1912.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
(L. S.) Haas. Rammow. Lübcke.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

375. Auf Grund des § 111 der Reichsversicherungsordnung werden in Ergänzung der Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911 (HMBl. S. 447) die Gemeindevorstände folgender nichtkreisfreier Gemeinden als „untere Verwaltungsbehörden" bestimmt:

Provinz Ostpreußen:

Braunsberg (Kreis Braunsberg), Memel (Kreis Memel), Osterode (Kreis Osterode).

Provinz Westpreußen:

Zoppot (Kreis Neustadt).

Provinz Brandenburg:

Finsterwalde (Kreis Luckau), Cöpenick (Kreis Teltow), Cüstrin (Kreis Königsberg i. N.), Luckenwalde (Kreis Jüterbog-Luckenwalde), Pankow (Kreis Niederbarnim), Rathenow (Kreis Westhavelland), Sommerfeld (Kreis Krossen), Steglitz (Kreis Teltow), Weißensee (Kreis Niederbarnim), Wittenberge (Kreis Westprignitz).

Provinz Pommern:

Greifswald (Kreis Greifswald).

Provinz Posen:

Gnesen (Kreis Gnesen), Schneidemühl (Kreis Kolmar i. P.).

Provinz Schlesien:

Glatz (Kreis Glatz), Glogau (Kreis Glogau), Haynau (Kreis Goldberg-Haynau), Hirschberg (Kreis Hirschberg), Waldenburg (Kreis Waldenburg).

Provinz Sachsen:

Eilenburg (Kreis Delitzsch), Merseburg (Kreis Merseburg), Schönebeck (Kreis Kalbe), Staßfurt (Kreis Kalbe), Suhl (Kreis Schleusingen).

Provinz Hannover:

Goslar (Kreis Goslar), Hameln (Kreis Hameln), Peine (Kreis Peine).

Provinz Westfalen:

Ahlen i. W. (Kreis Beckum), Bocholt (Kreis Borken), Gevelsberg (Kreis Schwelm), Gronau (Kreis Ahaus), Haspe (Landkreis Hagen), Hohenlimburg (Landkreis Iserlohn), Minden (Kreis Minden), Paderborn (Kreis Paderborn), Rheine (Kreis Steinfurt), Schwerte (Landkreis Hörde), Siegen (Kreis Siegen), Soest (Kreis Soest), Unna (Landkreis Hamm), Wattenscheid (Landkreis Gelsenkirchen).

Provinz Hessen-Nassau:

Biebrich (Landkr. Wiesbaden), Höchst (Kr. Höchst).

Rheinprovinz:

Eschweiler (Landkreis Aachen), Neuß (Kreis Neuß), Stolberg (Landkreis Aachen), Velbert (Kreis Mettmann), Viersen (Landkreis M. Gladbach).

Berlin W. 9, den 14. Mai 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
Dr. Sydow.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Küster.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

376. Für den Amtsbezirk Nareythen Nr. 11 des Kreises Ortelsburg habe ich den Gutsbesitzer Ernst Frederich in Davidshof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 11. Mai 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

377. Bekanntmachung.

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg vom 24. März 1895 (A.-Bl. S. 121) betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 16. Mai 1895 (A.-Bl S. 186) betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe werden für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein aufgehoben und durch die nachstehenden

Bestimmungen

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe ersetzt.

Von den Bestimmungen des § 105 b Abs. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung werden auf Grund des § 105 e der Reichs-Gewerbeordnung **für den Regierungsbezirk Allenstein** hierdurch folgende **Ausnahmen zugelassen:**

I. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

1. Blumenbindereien.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergl. wird an allen Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet.

Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit ist an 12 Sonn- oder Festtagen im Jahre für solche Arbeiten gestattet, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an Sonn- oder Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit anzubringen. Die Beschäftigung ist von dem Unternehmer jedesmal vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde anzuzeigen.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder

in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, wird an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

3. Bäcker- und Konditorgewerbe.

a) Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien und von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Diejenigen Arbeiter, welchen nach den Bestimmungen zu a) eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach **6 Uhr abends** stattfinden und nicht länger als **eine Stunde** dauern, **in Konditoreien** mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes und dergl.)

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

c) Für Orte, an denen die Bäcker und Konditoren **ortsüblich** an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe **ein über 16 Jahre alter Arbeiter** mit jenen Arbeiten während **höchstens drei** Vormittagsstunden über die unter a) freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

d) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen **ausschließlich** mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung **der übrigen Arbeiter** nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

4. Fleischergewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen **für drei Stunden,** welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet. Bedingung: wie zu Ziffer 1.

5. Barbier- und Friseurgewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen **bis 2 Uhr** nachmittags gestattet. Eine weitere Beschäftigung darf nur insoweit stattfinden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten **länger als drei Stunden** dauern, so sind die Arbeiter **entweder** an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden **oder** an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends **oder** in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes verhindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

6. Wasserversorgungsanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, wird an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetriebe wie zu Ziffer 5, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu Ziffer 2.

7. Badeanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, wie zu Ziffer 5.

Auf die Verabreichung von Bädern zu Heilzwecken finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, wie auf Heilanstalten überhaupt, keine Anwendung.

8. Photographische Anstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird gestattet.

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des

Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends.

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr nachmittags.

Die Ausnahme unter b) findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu Ziffer 5.

9. Gewerbe der Köche.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: wie zu Ziffer 5.

10. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten wird an allen Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet.

11. Mineralwasserfabriken.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind, wird an allen Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober für drei Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet.

12. Schneidergewerbe.

In Betrieben, die Kleidungsstücke nach Maß anfertigen, ist die Beschäftigung eines Zuschneiders an allen Sonn- und Festtagen zum Zwecke des Maßnehmens gestattet. Die Beschäftigung darf nur in der Zeit nach Beendigung des Hauptgottesdienstes bis spätestens 2 Uhr nachmittags erfolgen.

13. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden wird bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet.

II. Ausnahmen für Betriebe, welche vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten.

Für Betriebe, welche **ausschließlich** mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, in folgendem Umfange gestattet:

1. für **Wassertriebwerke** mit Ausnahme der Getreidemühlen an 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
2. für **Windmühlen** und **Getreidewassermühlen** an 20 Sonn- und Festtagen im Jahre mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten **länger als drei Stunden** dauern, so sind die Arbeiter **entweder** an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden **oder** an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends **oder** in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit dem im § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

Erläuterung des Begriffes „unregelmäßige Wasserkraft."

Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird. Dabei sind außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

Die vorstehend zu 1 und 2 festgesetzten Ausnahmen werden allgemein für den ganzen Regierungsbezirk Allenstein zugelassen.

Die Ausnahmen gelten nicht für solche Getreidewassermühlen, welche neben der unregelmäßigen Wasserkraft auch eine weitere Betriebskraft (Dampf, Gas, Elektrizität und dergleichen) besitzen, **sofern** letztere mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert, d. h. die Wasserkraft bei mittlerem Wasserstande nicht mehr die Hauptkraft ist.

Wegen weiterer gemäß § 105 e a. a. O. zu erwirkender Ausnahmen, insbesondere für Betriebe, welche **vorwiegend** mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, verweise ich auf das nach § 105 e Abs. 2 zugelassene Verfahren nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß hierselbst. In zweiter Instanz entscheidet der Herr Minister für Handel und Gewerbe.

Allenstein, den 25. Mai 1912.

I. W. 878. Der Regierungs-Präsident.

378. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Allenstein gemäß § 22, Abs. 2, der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen, vom 10. Juli 1911, G.-S. S. 99 ff, in Verbindung mit Ziffer II. Abs. 10, der Ausführungsanweisung dazu, vom 4. August 1911, Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblatts für 1911, zur öffentlichen Kenntnis.

Allenstein, den 28. Mai 1912. I H. 178. Der Regierungs-Präsident.

Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Allenstein

Nummer des Weges	Benennung des Weges unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes sowie der berührten Ortslagen	Bezeichnung des entsprechend der gesetzlichen Regelvorschrift Wegebaupflichtigen	Rechtliche Grundlage der Wegebaulast insbesondere Angabe des Kreistagsbeschlusses und seiner Genehmigung	Bemerkungen insbesondere über bestehende besondere Rechtsverhältnisse	Abänderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6
1	**Landstraße Allenstein—Mohrungen,** Teilstrecke von km 10,4 der Chaussee Allenstein—Osterode bis Alt-Schöneberg 6,30 km und von Stenkienen bis zur Passarge-Brücke bei Pulfnick 3,23 km, zusammen 9,53 km lang.	Kreis Allenstein	Uebernahme der fiskalischen Wegebaulast durch Kreistagsbeschluß vom 22. Juni 1898, bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses Königsberg vom 15. Juli 1898 (siehe Anlageheft Seite 15—21).	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße verpflichtet.	
2	**Landstraße Allenstein—Heilsberg,** Teilstrecke von Tollack bis zur Kreisgrenze Rössel in der Richtung auf Flemming, 1,84 km.	Kreis Allenstein	Uebernahme der fiskalischen Wegebaulast durch Kreistagsbeschluß vom 22. Juni 1898, bestätigt durch Bezirksausschußbeschluß vom 15. Juli 1898 (siehe Anlageheft Seite 15 bis 21).	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße verpflichtet.	
3	**Landstraße Wartenburg—Guttstadt,** Teilstrecke von Alt-Wartenburg bis Jadden, 3,20 km lang.	Kreis Allenstein	Uebernahme der Wegebaulast durch Kreistagsbeschluß vom 26. März 1896. Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses Königsberg vom 10 April 1896. (s. Anlageheft Seite 4 bis 9.)	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße verpflichtet.	
4	**Landstraße Wartenburg—Heilsberg,** Teilstrecke von der Chaussee Wartenburg—Tollack über Kl. Lemkendorf bis Gr. Lemkendorf, 7,0 km, und von Derz bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Freudenberg 2,6 km, zusammen 9,60 km.	Kreis Allenstein	Uebernahme der fiskalischen Wegebaulast durch Kreistagsbeschluß vom 22. Juni 1898. Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses Königsberg vom 15. Juli 1898 (s. Anlageheft S. 15—21).	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Landstraße verpflichtet.	
5	**Landstraße Wartenburg—Rössel.** Geht von Reuschhagen über	Kreis Allenstein	Uebernahme der fiskalischen Wegebaulast durch Beschluß des Kreis-	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden, Landgemein-	

	Wieps bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Sauerbaum, 10,31 km lang.		tages vom 24. März 1904. Bestätigt durch den Beschluß des Bezirksausschusses Königsberg vom 6. April 1904 (s. Anlageheft Seite 22—25).	den und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Landstraße verpflichtet.
6	**Landstraße Wartenburg—Passenheim,** Teilstrecke von Preylowen über Wallen und Wessolowen bis zur Kreisgrenze Ortelsburg, 8,00 km lang.	Kreis Allenstein	Uebernahme der fiskalischen Wegebaulast durch Beschluß des Kreistages v. 24. März 1904. Bestätigt durch den Beschluß des Bezirksausschusses Königsberg vom 6. April 1904 (s. Anlageheft S. 22—25).	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Landstraße verpflichtet.
7	**Kreisweg von der Kreischaussee Pathaunen—Gr. Purden** östlich von Pathaunen vorbei bis zum Dorfe Preylowen 4,0 km lang.	Kreis Allenstein	Uebernahme der Unterhaltung durch Kreistagsbeschluß vom 25. September 1882. Bestätigt durch Beschluß des Bezirksrats Königsberg vom 6. November 1882 (s. Anlageheft S. 1—3).	
8	**Kreisweg** von km 4,2 der Chaussee Allenstein—Wartenburg über Trautzig—Fittigsdorf—Caplitainen nach Lengainen bis km 12,4 der Chaussee Allenstein—Wartenburg, 9,22 km lang.	Kreis Allenstein	Uebernahme der Unterhaltung durch Kreistagsbeschluß vom 25. September 1882. Bestätigt durch Beschluß des Bezirksrats in Königsberg vom 6. November 1882 (s. Anlageheft Seite 1—3).	
9	**Landstraße Allenstein—Willenberg,** Teilstrecke von km 12,7 + 60 der Chaussee Allenstein—Zasdroß—Wuttrienen über Neu Bartelsdorf bis zur Kreisgrenze Neidenburg in der Richtung auf Layß, 8,45 km lang.	Kreis Allenstein	Uebernahme der fiskalischen Wegebaulast durch Kreistagsbeschluß vom 4. Oktober 1897. Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses Königsberg vom 19. Oktober 1897 (s. Anlageheft Seite 10—14).	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Landstraße verpflichtet.
10	**Landstraße Allenstein—Neidenburg,** Teilstrecke von Wuttrienen über Neu Kaletka bis zur Kreisgrenze Neidenburg in der Richtung auf Gimmendorf, 4,30 km lang.	Kreis Allenstein	Uebernahme der fiskalischen Wegebaulast durch Kreistagsbeschluß vom 24. März 1904 Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses Königsberg vom 6. April 1904 (s. Anlage Seite 22—25).	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Landstraße verpflichtet.

Kopf wie vor.

11	**Landstraße Allenstein—Loebau,** Teilstrecke von km 3,7 + 50 der Chaussee Allenstein—Deuthen—Leyßen über Gronitten bis km 122 + 60 derselben Chaussee, 7,20 km lang und von Schönfelde bis zur Passarge bei Vonferne, 5,35 km lang, zusammen 12,55 km lang.	Kreis Allenstein	Uebernahme der fiskalischen Wegebaulast durch Kreistagsbeschluß vom 22. Juni 1898, genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Königsberg vom 15. Juli 1898 (s. Anlageheft Seite 15 bis 21).	Die geschnittenen, angrenzenden Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Landstraße verpflichtet.

Allenstein, den 27. März 1912.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Jachmann.

Daß dieses Verzeichnis nebst seinen Anlagen während der Zeit vom 15. April 1912 bis einschließlich 12. Mai 1912 im Kreishause zu Allenstein zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat, wird bescheinigt.

Allenstein, den 13. Mai 1912.

(L. S.)

Der Landrat.
Pauly.

Das vorstehende Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Allenstein wird hiermit endgültig festgestellt.

Allenstein, den 28. Mai 1912.

I H. 178.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Jachmann.

---

379. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Osterode gemäß § 22, Absatz 2, der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen, vom 10. Juli 1911, G.-S. S. 99 ff., in Verbindung mit Ziffer 11, Absatz 10, der Ausführungsanweisung dazu, vom 4. August 1911, Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblatts für 1911, zur öffentlichen Kenntnis.

Allenstein, den 28. Mai 1912.

I. H. 181.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Osterode Ostpr.

Nummer des Weges	Benennung des Weges unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes sowie der berührten Ortslagen	Bezeichnung des entsprechend der gesetzlichen Regelvorschrift Wegebaupflichtigen	Rechtliche Grundlage der Wegebaulast insbesondere Angabe des Kreistagsbeschlusses und seiner Genehmigung	Bemerkungen insbesondere über bestehende besondere Rechtsverhältnisse	Abänderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6
1	**Liebemühl Bienau—Kreisgrenze** in der Richtung auf Gr. Karnitten. Beginnt in Liebemühl (Abbau Sonnenhof) führt über Bienau Gut und Dorf und endet an der Osterode-Mohrunger Kreisgrenze in der Richtung auf Gr. Karnitten.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 23. November 1903. Beschluß des Bezirksausschusses vom 15. Januar 1904. Blatt 1 bis 5 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt den anliegenden Ortschaften ob.	
2	**Bienau—Kreisgrenze** in der Richtung auf Dittersdorf. Beginnt im Dorfe Bienau von dem Wege Nr. 1 abzweigend und endet an der	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 23. November 1903. Bezirksausschuß vom 15. Januar 1904. Blatt 1—5 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt den anliegenden Ortschaften ob.	

Kopf wie vor.

	Osterode—Mohrunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dittersdorf. (Teilstrecke des Weges zu 1).			
3	**Reichenau—Sophienthal.** Beginnt von der Kunststraße Osterode—Neidenburg östlich Reichenau und endet in Sophienthal.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 21. März 1907. Beschluß des Bezirksausschusses vom 19. April 1907. Blatt 6—11 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt den anliegenden Ortschaften ob.
4	**Zufuhrweg zum Bahnhof Marwalde.** Zweigt von der Kunststraße Gilgenburg—Löbau ab und endet am Bahnhof Marwalde.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 15. April 1910. Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 15. Januar 1911. Blatt 12—14 des Anlageheftes.	
5	**Buchwalde—Henriettenhof.** Beginnt von der Kunststraße Marwalde—Osterode in Buchwalde und endet in Henriettenhof.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 14. November 1902. Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 20. Dezember 1902. Blatt 15—17 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt den anliegenden Ortschaften ob.
6	**Zufuhrweg zum Bahnhof Theuernitz.** Zweigt von der Kunststraße Osterode—Röschken ab und endet am Bahnhof Theuernitz.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 19. November 1909. Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 5. Januar 1911. Blatt 18—20 des Anlageheftes.	
7	**Zufuhrweg zum Bahnhof Gilgenburg.** Zweigt von der Kunststraße Reichenau—Soldau nördlich Gilgenburg ab und führt zum Bahnhof Gilgenburg.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 13. Januar 1911. Beschluß des Bezirksausschusses vom 10. Febr. 1911. Blatt 21—24 des Anlageheftes.	
8	**Zufuhrweg zum Gut Amalienruh.** Zweigt von der Provinzial-Kunststraße Osterode—Elbing nördlich Liebemühl ab und endet am Gute Amalienruh.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 14. November 1902, Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 20. Dezember 1902. Blatt 15—17 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt dem Gut Amalienruh ob.
9	**Zufuhrweg zum Gut Lubainen.** Beginnt vom Gut Lubainen und führt in die Kunststraße Osterode-Podleiken.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 14. November 1902. Beschluß des Bezirksausschusses vom 20. Dezember 1902. Blatt 15—17 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt dem Gut Lubainen ob.

	Kopf wie vor.			
10	**Hirschberg—Hirschberger Mühle.** Zweigt von der Kunststraße Osterode—Neidenburg bei Morastkrug ab und endet an der Hirschberger Mühle.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 14. November 1902. Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 20. Dezember 1902. Blatt 15—17 des Anlageheftes.	Der Teil des Weges von der Hirschberger Mühle bis zum Dorfe Hirschberg ist als Gemeindeweg von der Gemeinde Hirschberg zu unterhalten. Die Brücke über die Drewenz ist von der Gemeinde Hirschberg zu unterhalten. Die Schneeräumung liegt der Gemeinde Hirschberg ob.
11	**Lichteinen—Kl. Gröben.** Beginnt in Adl. Lichteinen an der Kunststraße Marwalde—Osterode, führt durch Kl. Gröben in der Richtung auf Gr Gröben und auf Hirschberg.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 18. April 1898. Beschluß des Bezirksausschusses vom 3. Juni 1898. Blatt 25—28 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt den anliegenden Ortschaften ob.
12	**Zufuhrweg zum Gut Horst.** Beginnt in Horst und führt in die Kunststraße Osterode—Neidenburg.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 18. April 1898. Beschluß des Bezirksausschusses vom 3. Juni 1898. Blatt 25—28 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt dem Gut Horst ob.
13	**Zufuhrweg zum Gut Bergling.** Von der Kunststraße Reichenau—Soldau nach dem Gut Bergling.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 14. November 1902. Beschluß des Bezirksausschusses vom 20. Dezember 1902. Blatt 15—17 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt den hierzu gesetzlich Verpflichteten (Anlieger) ob.
14	**Dorfstraße Thyrau** im Anschluß an die Kunststraße Osterode—Röschken.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 16. April 1909. Beschluß des Bezirksausschusses vom 9. Juni 1909. Blatt 29—32 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt der Gemeinde Thyrau ob.
15	**Dorfstraße Gr. Altenhagen** im Anschluß an die Kunststraße Charlottenhof—Altenhagen.	Kreis Osterode	Kreistagsbeschluß vom 14. November 1902. Beschluß des Bezirksausschusses vom 20. September 1902. Blatt 15 bis 17 des Anlageheftes.	Die Schneeräumung liegt der Gemeinde Gr. Altenhagen ob.
16	**Kurkenmühle—Kreisgrenze.** Beginnt in Kurkenmühle und führt über Kurken bis zur Kreisgrenze Osterode—Neidenburg (Teilstrecke der Land-	Kreis Osterode	Vertrag zwischen dem Wegebaufiskus und dem Kreisausschuß Osterode vom 20. Januar/4. Febr. 1896. Blatt 33 des Anlageheftes.	Nach § 13 Teil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts sind die Anlieger zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung

Kopf wie vor.

	und Heerstraße Hohenstein—Ortelsburg, Tartarenstraße).			der Landstraßenstrecke verpflichtet. Die neben der Straße belegenen Seitengräben sind von den angrenzenden Grundbesitzern zu unterhalten. (cfr. auch § 1 des in Spalte 4 erwähnten Vertrages).
17	**Altenhagen—Kreisgrenze** in der Richtung auf Jäskendorf. (Teilstrecke der Land- und Heerstraße Liebemühl—Saalfeld).	Kreis Osterode	Vertrag zwischen dem Wegebaufiskus und dem Kreisausschuß Osterode vom 20. Januar/4. Febr. 1896. Blatt 34 des Anlageheftes.	Nach § 13 Teil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts sind die Anlieger zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Landstraßenstrecke verpflichtet. Die neben der Straße belegenen Seitengräben sind von den angrenzenden Grundbesitzern zu unterhalten.
18	**Passargebrücke Nr. 5** bei Eisingsmühle.	Kreis Osterode	Vertrag zwischen dem Fiskus und dem Kreisausschuß Osterode vom 19. Septbr./3. Novembr. 1899/11. Oktober 1899. Blatt 35—36 des Anlageheftes.	Nach § 13 Teil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts sind die Anlieger zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Brücke verpflichtet.
19	**Passargebrücke Nr. 6** bei Kämmersdorf.	Kreis Osterode	Vertrag zwischen dem Fiskus und dem Kreisausschuß Osterode vom 19. September, 11. Oktober und 3. November 1899. Blatt 35—36 des Anlageheftes.	Nach § 13 Teil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts sind die Anlieger zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Brücke verpflichtet. Die Gemeinde Kämmersdorf ist zur Leistung der Hand- und Spanndienste für den im Kreise Osterode belegenen Teil der Brücke verpflichtet. (cfr. § 1 des in Spalte 4 erwähnten Vertrages).
20	**Drewenzbrücke Nr. 1** in Osterode.	Kreis Osterode	Vertrag zwischen dem Wegebaufiskus und dem Kreisausschuß Osterode vom 27. August/9. September 1898. Blatt 37 bis 38 des Anlageheftes.	Nach § 13 Teil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts sind die Anlieger zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung

Kopf wie vor.

				der Brücke verpflichtet. (cfr. auch § 1 des in Spalte 4 erwähnten Vertrages).
21	**Brücke Nr. 10 über den Poplusfluß** bei Schwedrich.	Kreis Osterode	Vertrag zwischen dem Wegebaufiskus und dem Kreisausschuß Osterode vom 27. August/9. September 1898. Blatt 37 bis 38 des Anlagehefts.	Nach § 13 Teil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts sind die Anlieger zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung der Brücke verpflichtet. Der Fiskus ist durch den in Spalte 4 erwähnten Vertrag (§ 1) hiervon entbunden.

Allenstein, den 27. März 1912.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Jachmann.

Daß dieses Verzeichnis nebst seinen Anlagen während der Zeit vom 15. April 1912 bis 12. Mai 1912 im Kreishause zu Osterode zu jedermanns Einsicht offengelegen hat, wird bescheinigt.

Osterode Ostpr., den 13. Mai 1912.

Der Landrat.
(L. S.) Adametz.

Das vorstehende Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Osterode wird hiermit endgültig festgestellt.

Allenstein, den 28. Mai 1912.

Der Regierungs-Präsident.
I. H. 181. (L. S.) J. V.: Jachmann.

380. Der Vorstand der Pensions-, Witwen- und Waisen-Kasse für die Angestellten der Firma Rudolf **Mosse** in Berlin hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe. Die Kasse ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. anerkannt worden.

Allenstein, den 30. Mai 1912.

I. O c. 254. Der Regierungs-Präsident.

381. Die Ziehung der zweiten Serie der dem Naturschutzparkverein in Stuttgart durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1911 zur Anlegung eines Naturschutzparkes in der Lüneburger Heide bewilligten Geldlotterie ist auf den 22. und 23. November 1912 festgesetzt worden. Es sollen wiederum 230 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6419 Bargewinne im Gesamtwerte von 230 000 Mark ausgespielt werden.

Mit dem Vertriebe der Lose darf nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Derselbe ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 4. Juni 1912.

I. O c. 261. Der Regierungs-Präsident.

382. Nachweisung

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Mai 1912 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Lfd. Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Marktort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl. Hafer M.	₰	Heu M.	₰	Stroh M.	₰
	Kreis:							
1	Allenstein	Allenstein	20	48	7	88	4	73
2	Johannisb.	Johannisb.	21	25	7	61	4	99
3	Lötzen	Lötzen	20	54	7	61	6	14
4	Lyck	Lyck	20	11	7	77	5	46
5	Neidenburg	Allenstein	20	48	7	88	4	73
6	Ortelsburg	Allenstein	20	48	7	88	4	73
7	Osterode	Osterode	20	63	7	54	5	20
8	Rössel	Allenstein	20	48	7	88	4	73
9	Sensburg	Lötzen	20	54	7	61	6	14

Allenstein, den 7. Juni 1912.

I E 164. Der Regierungs-Präsident

Markt- und Ladenpreise
im Regierungsbezirk Allenstein im Monat Mai 1912.

I. A. Getreide:

Nr.	Benennung der Marktorte	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Gerste gut	Gerste mittel	Gerste gering	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten je 100 Kilogramm												in Gewichtsmengen von je 100 Kilogramm			
		M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰				
1	Allenstein	22 73	22 42	22 12	19 40	18 97	18 55	18 58	18 29	18 —	19 50	19 10	18 70	110	695	94	657
2	Johannisburg	— —	— —	— —	19 55	19 30	19 05	18 20	17 92	17 68	20 24	19 84	19 44				
3	Lötzen	— —	— —	— —	18 48	18 34	18 12	18 —	17 70	17 50	19 56	19 32	19 15				
4	Lyck	21 45	21 35	21 25	18 45	18 35	18 25	18 45	18 35	18 25	19 15	19 05	18 95	270	500	180	900
5	Osterode	21 50	21 20	20 90	18 95	18 65	18 35	18 28	17 98	17 68	19 65	19 35	19 05				
	Summa	65 68	64 97	64 27	94 83	93 61	92 32	91 51	90 24	89 11	98 10	96 66	95 29				
	Durchschnitt	21 89	21 66	21 42	18 97	18 72	18 46	18 30	18 05	17 82	19 62	19 33	19 06				

I. B. Uebrige Marktwaren.

Nr.	Benennung der Marktorte.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Speise-Bohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu	Fleisch: Rind- im Groß-Handel	Fleisch: Rind- im Kleinhandel von der Keule	Fleisch: Rind- im Kleinhandel vom Bauch	Fleisch: Schweine	Fleisch: Kalb	Fleisch: Hammel	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier
		Es kosten je 100 Kilogramm								Es kostet je ein Kilogramm							1 Schock 60 Stück
		M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
1	Allenstein	23 —	30 50	28 50	6 10	4 50	3 50	7 50	124 10	1 70	1 40	1 50	1 48	1 51	1 90	2 08	3 22
2	Arys	— —	— —	— —	7 —	— —	— —	— —	— —	1 90	1 60	1 64	1 36	1 36	2 —	2 80	4 80
3	Bischofsburg	19 90	29 —	30 —	6 50	— —	— —	— —	120 —	1 30	1 20	1 50	1 20	1 30	2 —	2 40	4 20
4	Johannisburg	21 70	— —	— —	6 52	4 75	— —	7 25	— —	1 40	1 20	1 39	1 20	1 20	2 10	2 78	3 86
5	Lötzen	— —	— —	— —	6 —	5 85	5 35	7 25	— —	1 50	1 30	1 36	1 16	1 26	2 —	2 35	3 60
6	Lyck	17 50	27 —	— —	6 —	5 20	5 —	7 40	— —	1 40	1 30	1 50	1 30	1 46	1 90	2 60	3 60
7	Ortelsburg	— —	— —	— —	5 53	— —	— —	— —	— —	1 45	1 35	1 45	1 33	1 41	1 80	2 20	3 60
8	Osterode	21 —	29 —	— —	6 13	4 95	— —	7 18	— —	1 60	1 35	1 44	1 36	1 46	2 —	2 35	3 30
9	Sensburg	— —	— —	— —	6 —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 30	1 35	1 38	1 36	1 80	2 32	3 —
10	Soldau	21 10	31 20	— —	6 —	— —	— —	— —	— —	1 60	1 40	1 44	1 36	1 36	2 —	2 40	3 44
	Summa	124 20	146 70	58 50	61 78	25 25	13 85	36 58	244 10	15 25	13 40	14 57	13 13	13 68	19 50	24 28	36 62
	Durchschnitt	20 70	29 34	29 25	6 18	5 05	4 62	7 32	122 05	1 53	1 34	1 46	1 31	1 37	1 95	2 43	3 66

II. Ladenpreise
an einem der letzten Tage des Monats Mai 1912.

Nr.	Benennung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitg. aus Weizen	Mehl zur Speisebereitg. aus Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee Java, mittlerer (roh)	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Fadennudeln	Sago	Zucker Koch-	Zucker Stück-	Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meiereibutter
		Es kosten je 1 Kilogramm																	100 kg	1 kg
		₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Allenstein	31	28	45	29	48	48	48	50	3 —	3 60	19	2 —	90	90	59	—	90	— —	2 80
2	Arys	38	31	50	38	50	50	—	50	— —	3 55	20	1 85	100	—	—	—	—	— —	— —
3	Bischofsbg.	35	25	31	27	63	53	—	45	2 60	3 20	20	2 —	90	90	60	65	80	— —	3 —
4	Johannisb.	38	33	50	35	70	45	35	45	1 90	3 —	20	1 90	80	75	53	56	75	— —	— —
5	Lötzen	34	32	—	32	60	50	—	56	— —	4 —	20	1 65	100	—	—	68	—	— —	— —
6	Lyck	35	27	42	38	62	50	60	55	2 90	3 40	20	1 90	90	80	50	62	80	— —	3 —
7	Ortelsburg	33	27	45	28	50	50	50	48	2 80	3 70	20	1 70	95	80	64	70	85	— —	2 80
8	Osterode	34	30	45	30	55	50	50	55	3 —	3 50	20	2 —	100	100	52	70	95	— —	3 —
9	Sensburg	34	28	65	30	—	60	—	50	3 —	3 80	20	2 —	75	100	58	62	90	— —	3 —
10	Soldau	34	28	34	32	50	50	52	40	2 60	3 20	20	2 —	80	—	60	—	100	— —	2 80
	Summe	346	289	407	319	508	506	295	494	21 80	34 95	199	19 —	900	615	456	453	695	— —	20 40
	Durchschnitt	35	29	41	32	56	51	49	49	2 73	3 50	20	1 90	90	88	57	65	87	— —	2 91

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen.

Allenstein, den 8. Juni 1912. (I E 163.) Der Regierungs-Präsident.

384. Der K. K. privil. Gisela-Verein, Lebens- und Aussteuer-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit in Wien hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß er mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Volksversicherung ohne ärztliche Untersuchung in Preußen demnächst aufnehmen wird.

Allenstein, den 31. Mai 1912.

I. O c. 256. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

385. Nach dem Haushaltsplan des Provinzialverbandes Ostpreußen soll für das Rechnungsjahr 1912 eine Provinzialsteuer von 2 600 000 M. erhoben werden. Von diesem Betrage haben nach der durch den Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 3. Juni 1912 vorgenommenen Verteilung der einzelnen Stadt- und Landkreise die nachstehenden Teilbeträge aufzubringen:

Braunsberg	235 134,33	51 813,03
Pr. Eylau	213 249,85	46 990,68
Fischhausen	329 050,89	72 508,02
Friedland	226 725,38	49 960,08
Gerdauen	172 817,48	38 081,20
Heiligenbeil	223 751,08	49 304,68
Heilsberg	191 464,68	42 190,21
Pr. Holland	221 473,17	48 802,73
Königsberg Stadt	3 482 708,22	767 432,31
„ Land	296 076,61	65 241,97
Labiau	231 734,04	51 063,76
Memel	316 047,40	69 642,64
Mohrungen	232 193,40	51 164,99
Rastenburg	268 897,80	59 252,99
Wehlau	250 777,16	55 260,01
Angerburg	136 823,25	30 149,69
Darkehmen	149 598,06	32 964,69
Goldap	143 568,28	31 635,99
Gumbinnen	255 488,03	56 298,08
Heydekrug	134 826,75	29 709,75
Insterburg Stadt	283 857,99	62 549,54
„ Land	204 983,83	45 169,22
Niederung	258 572,88	56 977,84
Oletzko	121 428,39	26 757,36
Pillkallen	204 414,33	45 043,73
Ragnit	229 852,49	50 649,15
Stallupönen	268 504,58	59 166,34
Tilsit Stadt	437 471,49	96 399,05
„ Land	157 190,75	34 637,77
Allenstein Stadt	236 246,56	52 058,12
„ Land	132 096,34	29 108,10
Johannisburg	165 550,20	36 479,82
Lötzen	137 004,57	30 189,65
Lyck	198 092,65	43 650,71
Neidenburg	207 184,19	45 654,08
Ortelsburg	185 673,60	40 914,11

Osterode	347 062,85	76 477,05
Rössel	170 213,08	37 507,31
Sensburg	141 333,52	31 143,55
Zusammen	11 799 140,15	2 600 000,—
Reg.-Bez. Königsberg	6 892 101,49	1 518 709,30
„ „ Gumbinnen	2 986 581,10	658 108,20
„ „ Allenstein	1 920 457,56	423 182,50

=

22,0355039 %

Die Zahlung der Provinzialsteuern hat nach dem Beschlusse des Provinzialausschusses vom 31. Januar 1907 in vierteljährlichen Teilbeträgen im dritten Monat eines jeden Vierteljahres zu erfolgen.

Königsberg, am 6. Juni 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

von Berg.

386. Die nachstehenden Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Provinzialviehentschädigungsfonds im Rechnungsjahr 1911 werden gemäß den zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 erlassenen Reglements vom 8. Mai/7. November 1882 und vom 27. Februar/10. Juli 1900 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

a) Pferdeentschädigungsfonds:

Einnahmen:

Zuschuß aus dem Pferdeentschädigungsreservefonds			17 159,18 M.

Ausgaben:

1. Zur Auszahlung von Entschädigungen	12 640,98 M.			
2. Reisekosten und Tagegelder der landwirtschaftlichen Sachverständigen als Schätzungsmänner	18,20 „			
3. Verwaltungskostenzuschuß zur Landeshauptkasse	4 500,— „	=	17 159,18	„

b) Pferdeentschädigungsreservefonds: Geht auf.

Einnahmen:

1. Bestand aus dem Vorjahre		8 019,82 M.
2. Zinsen		40 875,— „
	zusammen	48 894,82 M.

Ausgaben:

1. Zuschuß an den Pferdeentschädigungsfonds	17 159,18 M.			
2. Zur Bekämpfung der Beschälseuche der Pferde	5 000,— „			
3. Zur Vermehrung des Stammvermögens	18 691,10 „	=	40 850,28	„
	Bleibt Bestand		8 044,54	M.

Vermögensbestand am Jahresschlusse 1911.

a) Hypotheken zu 4,5 v. H.	123 300 M.			
b) „ „ 4,25 „ „	96 000 „			
c) „ „ 3,5 „ „	472 500 „	=	691 800	M.
d) Wertpapiere „ 4 „ „	303 200 „			
e) „ „ 3,5 „ „	70 100 „			
f) eingetragene Staatsbuchschuld zu 3 v. H.	69 000 „	=	442 300	„
		:/:	1 134 100	M.
g) Barbestand			8 044,54	„
		zusammen	1 142 144,54	M.

c) Rinderentschädigungsfonds:

Einnahmen:

1. Abgabe von 5 Pfg. für jedes Rind		56 529,50 M.
2. Insgemein		2,— „
	: :	56 531,50 M.

Ausgaben:

1. Zur Auszahlung von Entschädigungen	31 479,20 M.			
2. Reisekosten und Tagegelder der landwirtschaftlichen Sachverständigen als Schätzungsmänner	921,18 „			
3. Einziehungsgebühr 7 v. H. der Abgabe	3 957,— „			
4. Verwaltungskostenzuschuß zur Landeshauptkasse	4 500,— „			
5. Der Landwirtschaftskammer zur Bekämpfung der Rindertuberkulose	4 000,— „			
6. Zum Reservefonds	11 674,12 „	=	56 531,50	M.

Geht auf.

d) Rinderentschädigungsreservefonds:

Einnahmen:

1. Bestand aus dem Vorjahre	1 090,59 M.
2. Zinsen	11 482,— „
3. Ueberschuß des Rinderentschädigungsfonds	11 674,12 „
Summe	24 246,71 „

Ausgaben:

Zur Vermehrung des Stammvermögens	24 230,65 M.
mithin Bestand	16,06 M.

Vermögensbestand am Jahresschluß 1911.

a) Hypotheken zu 3,5 v. H.	41 000,— M.
b) „ „ 4 „ „	39 000,— „
c) Wertpapiere „ 3,5 „ „	132 200,— „
d) „ „ 4 „ „	113 000,— „
e) Barbestand	16,06 „
zusammen:	325 216,06 M.

Königsberg, am 31. Mai 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

von Berg.

387. Bekanntmachung

betreffend Aenderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat am 25. April d. Js. eine Neufassung des Absatzes 1 der Anmerkung zu Ziffer 1 c 1 und 2 des Stichwortes „Steine" im Warenverzeichnisse zum Zolltarif beschlossen hat.

Königsberg, den 4. Juni 1912.

Königliche Oberzolldirektion

Nr. II. 138. R. für die Provinz Ostpreußen.

388. In Försterei Mühlen, Kreis Osterode (Ostpr.), wird am 6. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), den 3. Juni 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

389. In Forsthaus Passenheim, Kreis Ortelsburg, wird am 7. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), den 4. Juni 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

390. In Groß Maransen Kreis Osterode, Ostpr. wird am 12. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr), den 8. Juni 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

391. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Regierung in Allenstein vom 6. April 1912 Nr. III. H c 1374 hat der Kreisausschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am 30. April 1912 gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

„Die in der Gemarkung Modlken belegenen Wegeparzellen Nr. 112/16, 115/18, 116/19 und 118/19 des Kartenblatts 1 in der Größe von zusammen 0,21,45 Hektar werden von dem Gemeindebezirk Modlken abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Grünfließ vereinigt."

„Dieser Beschluß hat am 14. Mai die Rechtskraft erlangt."

Neidenburg, den 30. Mai 1912.

Der Kreisausschuß des Kreises Neidenburg.

Bansi.

Personalnachrichten.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den bisherigen Seminaroberlehrer **Beyer** zum Kreisschulinspektor ernannt und ihm die fernere Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Ortelsburg II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Ortelsburg vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Der Oberlehrer **Gembusch** zu Rössel ist an die zu Ostern d. Js. errichtete Königl. Realschule i. E. zu Heilsberg versetzt und mit ihrer Leitung beauftragt worden.

Der Katasterlandmesser **Herrmann** in Düsseldorf ist zum Katasterkontrolleur ernannt und mit der Verwaltung des Katasteramtes II in Lyck vom 1. Juli ab beauftragt worden.

Zwischen den Hilfszeichnern **Trosien** bei dem Katasteramte Ortelsburg I und **Litfin** bei dem Katasteramte Neidenburg tritt vom 1. Juli d. Js. ab ein Stellentausch ein.

Der Katasterhilfszeichner **Bandorski** wird vom 1. Juli ab in gleicher Diensteigenschaft von Marienwerder an die Regierung in Allenstein versetzt.

Der frühere Gerichtsassessor Gerhard **Obuch** ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr. zugelassen worden.

Zu Referendaren ernannt sind die Rechtskandidaten Ferdinand **Buchholtz** und Willy **Köppe**.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 24 und das Steckbriefregister Stück 24

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harich in Allenstein.